

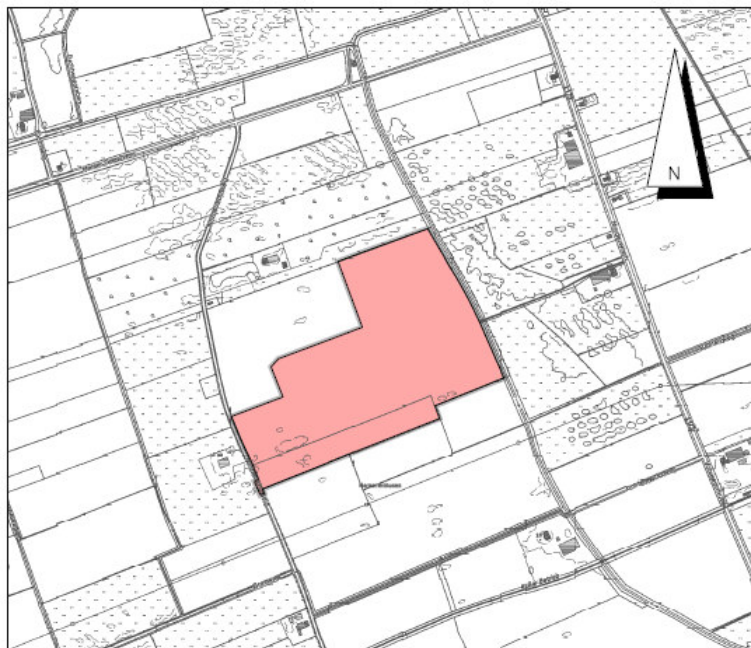
**Bekanntmachung Nr. ... / 2025 des Amtes Marne-Nordsee
für die Gemeinde Helse**

Veröffentlichung im Internet des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Helse „Solarpark Norderlandsteig“ für das Gebiet „östlich des Norderlandsteigs, südlich des Grundstücks Norderlandsteig Nr. 1, westlich Helser Fleth und nördlich der Gemeindegrenze zu Volsemenhusen“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.10.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Helse „Solarpark Norderlandsteig“ für das Gebiet „östlich des Norderlandsteigs, südlich des Grundstücks Norderlandsteig Nr. 1, westlich Helser Fleth und nördlich der Gemeindegrenze zu Volsemenhusen“ und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom 13.11.2025 bis 19.12.2025 im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: www.amt-marne-nordsee.de/unsere-gemeinden/helse/bauleitplanung/. Zudem sind die Unterlagen unter der öffentlichen Web-Adresse <https://www.bob-sh.de> eingestellt sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein, www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich.

Mit der Planung wird folgendes Planungsziel verfolgt: Ausweisung einer Sondergebietes „Photovoltaik“

Das Gebiet ist im Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- (1) Landschaftsplan der Gemeinde Helse
- (2) Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Helse
- (3) Konzept zur Weißflächenkartierung für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Helse
- (4) die eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:
 - Archäologisches Landesamt S.-H. (Hinweis zu archäologischen Kulturdenkmälern)
 - Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes S.-H. – Landesplanung und Städtebau und Ortsplanung- (Standortalternativenprüfung, Standortwahl),
 - Kreis Dithmarschen (Umweltbericht, Alternativenprüfung und Begründung der Standortwahl, Erläuterung der hydrogeologischen Situation (Drainierung und Ableitung von Grundwasser), Gründung der Solaranlage und des Zaunes, Gebiet mit tendenziell nassen und überschwemmten Bodenbereichen (Angaben eines gültigen Bemessungswasserstandes oder eines Grundwassergleichplans), fehlende Aussagen zur Abwasserbeseitigung, Einwirkungen auf die Bodenfunktionen und das Grundwasser, Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept),
 - Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen (DHSV) zum Thema Unterhaltung der Verbandsanlagen
 - Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz S.-H. (Gefährdung durch Sturmfluten, Hochwasserrisikogebiet)
 - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände (umweltgerechte Gestaltung, Monitoring zur ökologischen Entwicklung des Plangebietes, Hinweis auf Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung, landschafts- und tiergerechte Gestaltung, Kompensation- und Ausgleich, Eingrünungsmaßnahmen, Durchlässigkeit der Umzäunung für Kleintiere),
 - Bund für Umweltschutz und Naturschutz Deutschland e.V. (Konkurrenz von Landwirtschaft und Energieerzeugung, Begrenzung der Landesfläche für Freiflächen-Solaranlagen, naturverträgliche Gestaltung, Pflege der Solarflächen in Bezug auf Amphibien, Durchlässigkeit der Umzäunung für Kleintiere, Maßnahmen zur Herstellung von Kleinstrukturen, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen, Rückbau und Nachnutzung, Monitoring hinsichtlich von Umweltauswirkungen)

Wesentliche Auswirkungen bestehen für die Schutzgüter Mensch, Kultur, Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt, Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima und das Landschaftsbild.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist per E-Mail an bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de oder direkt im Internet unter BOB-SH (<https://www.bob-sh.de>) möglich. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: schriftlich an das Amt Marne-Nordsee, Alter Kirchhof 4/5, 25709 Marne oder während der Dienststunden zur Niederschrift.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:
Einsichtnahme in der Amtsverwaltung des Amtes Marne-Nordsee (Rathaus), Alter Kirchhof 4/5 in 25709 Marne, Zimmer 1-23 (Rathaus), während der Dienstzeit: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich am Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.¹

Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis gemäß § 3 Absatz 3 BauGB: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marne, 29.10.2025

Gemeinde Helse
Der Bürgermeister

(Matthias Bartels)

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher

(Harm Schloe)

Veröffentlicht in der Marnen Zeitung am 06.11.2025